

Satzung Sempers (e.V.) – Senioren mit Perspektive

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Sempers – Senioren mit Perspektive**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. **Die Abkürzung „Sempers“** ist abgeleitet aus der Bezeichnung „Senioren mit Perspektive“.
4. Der Sitz des Vereins ist Kaufungen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Alle in dieser Satzung genannten Bezeichnungen für Personen sind gleichlautend für Männer und Frauen zu verstehen.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein Sempers – Senioren mit Perspektive e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a. die Förderung der Religion;
 - b. die Förderung der Altenhilfe;
 - c. die Förderung von Kunst und Kultur;
 - d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - e. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
3. Die vorstehend genannten Zwecke werden generell verwirklicht durch die Umsetzung von Projekten und Angeboten für und mit Senioren und Seniorinnen. Konkret durch:
 - den Aufbau und die Förderung von christlich-sozialen Gruppen und Angeboten für Senioren und Seniorinnen
 - die Planung und Durchführung christlich-sozialer Hilfsangebote, um Einzelpersonen und Familien zu fördern und zu unterstützen;
 - die Durchführung von Projekten mit und für Senioren und Seniorinnen
 - die Schaffung von Angeboten und die Durchführung von beratender und seelsorgerlicher Begleitung

- die Unterstützung von Gemeinden und Kommunen beim Aufbau christlich-sozialer Angebote für Senioren und Seniorinnen
 - die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Institutionen und Ämtern, um gemeinsame Angebote für Senioren und Seniorinnen umzusetzen
 - die Umsetzung generationsübergreifender Angebote
 - die Förderung bestehender christlich-sozialer Arbeiten und Projekte, u.a. durch Bereitstellung von Ressourcen, Materialien und Austauschmöglichkeiten;
 - die Bereitstellung einer Internetbasis zur Vernetzung und Unterstützung inhaltlich gleichgelagerter Initiativen und anderer gemeinnütziger Träger und ehrenamtlicher Helfer und Personen;
 - ein soziales und politisches Engagement für die Rechte von Senioren und Seniorinnen
 - die Planung und Durchführung von Seminaren, Schulungen und Tagungen, die sowohl eigene Mitarbeiter als auch Interessierte fördern und ausbilden;
 - die Mitarbeit in Netzwerken, die sich für das Wohl von Senioren und Seniorinnen einsetzen.
4. Zur Zweckerreichung kann der Verein z.B. auch
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und Gebäude errichten;
 - Häuser, Wohnungen und anderen Räumlichkeiten erwerben oder anmieten, die dem Satzungszweck dienen;
 - haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei können für juristische und natürliche Personen unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden anhand von durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Kriterien.
8. Für ehrenamtliche Tätigkeiten wird bei Bedarf eine Aufwandsvergütung i.S. des §3 Nr.26a EStG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt.

§ 4 – Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5 - Vorstand

1. Zum Vorstand gehören die folgenden 4 Personen:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

Beisitzer können bei Bedarf hinzugezogen werden.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, es sei denn es ist eine Abwahl erfolgt oder das Vorstandsmitglied ist von seinem Amt zurückgetreten. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung der Einrichtungen und der Mittel des Vereins;
 - b) Berufung und Anstellung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern;
 - c) Vorbereitung der Wahlen und Mitgliederversammlung;
 - d) Durchführung der Geschäfte des Vereins.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie können aber auch schriftlich oder fernmündlich oder unter Verwendung moderner elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Schriftlich oder fernmündlich oder unter Verwendung moderner elektronischer Kommunikationsmittel gefasste Vorstandsbeschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich in einem Protokoll niederzulegen, von ihm zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7. An Vorstandsmitglieder nach Nr. 1 können nach Beschluss der Mitgliederversammlung Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Es ist auch die Zahlung pauschalen Auslagenersatzes und pauschalen Aufwendungsersatzes zulässig.

8. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (bzw. der/die Geschäftsführer) jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung (bzw. der Gesellschafterversammlung) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

9. Wenn und soweit vom Vorstand gemäß Nr. 4 b hauptamtliche Mitarbeiter berufen und angestellt werden und solche Mitarbeiter gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, haben diese Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung in eigenen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Der Abschluss, die Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen obliegt in solchen Fällen ausschließlich den vom konkreten Vertragsabschluss nicht betroffenen Vorstandsmitgliedern.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen sind immer dann einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung können von Mitgliedern bis 6 Wochen vor Beginn der Versammlung gestellt werden. Über die Behandlung später eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die nicht den Zweck des Vereins betreffen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
9. Die Mitgliederversammlung kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen und anstellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Jumpers – Jugend mit Perspektive e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.